

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 064/2009**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29. September 2009**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) Zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Art. 7 BehördenstrafungsG vom 12.12. 2006 (GV. NRW. S. 622) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 23.03.2000 für das Gebiet der Stadt Herzogenrath folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ordnungsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung der Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen ( z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung der Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hier keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- 4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  1. 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
  2. 25m von sonstigen baulichen Anlagen
  3. 50m von öffentlichen Verkehrsflächen
  4. 10m von befestigten Wirtschaftswegen

Über Ausnahmen zu den Mindestabständen entscheidet die Ordnungsbehörde im Einzelfall. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

## § 2

- (1) Ordnungswidrig gem. § 17 Absatz 1, d) LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gem. §1 der Verordnung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 17 Absatz 3 LImSchG NRW, mit einer Geldbuße von mindestens fünf und höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 29.09.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Christoph von den Driesch